



# KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

---

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt

## Dezernat I Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Dr. med. Karlheinz Fuchs  
Zimmer: 281  
Telefon: 0 25 51/69-0  
Durchwahl: 0 25 51/69-2201  
Telefax: 0 25 51/02551-69-92201  
E-Mail: dr.karlheinz.fuchs@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: DEZ1.  
Datum: 04.12.2019

## Neuordnung der Ärztlichen Gebührenordnung für Leistungen der Leichenschau

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Durchführung der Leichenschau im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt ist mit der einschlägigen Verfahrensanweisung (Anlage) des Unterzeichners geregelt.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurden die Gebührenpositionen der GOÄ zur Leichenschau neu geordnet und im Ergebnis in der Honorierung deutlich nach oben angepasst.

Nachstehend finden Sie auszugsweise die Erläuterungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe zum neuen Regelungsgehalt für die Leichenschau im Notarzdienst.

Ich habe die vorstehend angeführte Verfahrensanweisung entsprechend angepasst und ein neues Abrechnungsformular beigefügt, das Sie gerne personalisiert nutzen dürfen.

In der Regel werden für die Leichenschau im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt durch den abrechnenden Notarzt/-ärztin somit ab 01.01.2020 die Gebührenpositionen 101 (60% = 99,46.- EUR) und 102 (27,63.- EUR) anzusetzen sein.

Auszug der Erläuterungen der ÄKWL vom 27.11.2019:

.....

Nach § 9 Abs. 3 sind Notärztinnen und Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes, sobald sie den Tod festgestellt haben, weder zur Leichenschau noch zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet. Führen die Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst eine eingehende Leichenschau mit Ausstellung der Todesbescheinigung durch, so wäre hierfür nach der 5. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte die Gebührenposition 101 GOÄ abzurechnen. Die Gebührenposition 101 GOÄ beinhaltet folgende Leistungen: *„Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zur Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, ggf. einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), ggf. einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau).“*

Zu beachten ist, dass die Leistungslegende mit einer Mindestdauer versehen ist. Sofern die eingehende Leichenschau nach Nr. 101 mindestens 40 Minuten dauert, sind hierfür 165,77 Euro (2844 Punkte) abzurechnen. Bei einer Dauer von weniger als 40 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten, können hierfür 60 % der Gebühr berechnet werden. Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 99,46 Euro. In der genannten Mindestdauer ist die Zeit für das Aufsuchen nicht inkludiert.

Nach der Fünften Verordnung zur Änderung der GOÄ kann zusätzlich ein Zuschlag nach Nr. 102 in Höhe von 27,63 Euro berechnet werden, sofern es sich bei der Leiche um eine dem Arzt oder der Ärztin unbekanntes Identität und/oder besondere Todesumstände handelt **und** die vorgenannten Umstände einen zusätzlichen Mindestzeitaufwand von 10 Minuten erfordern.

Die ebenfalls nun abrechnungsfähigen Unzeitenzuschläge nach den Buchstaben F – H sind nach unserer Einschätzung für Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst nicht anzusetzen. Die Gebührenposition 101 und der Zuschlag nach Nr. 102 GOÄ sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig, d. h. nicht steigerbar.

.....

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Fuchs